

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2012

Osnabrück, den 12. Oktober 2012

Nr. 17

Stadt Osnabrück

Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern in der Stadt Osnabrück

Aufgrund der §§ 3, 22 und 28 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. 07. 2009 (BGBl. I S. 2.543) i.V.m. den §§ 2 Abs. 1, 14, 21, 31 Abs. 1 und 45 Abs. 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. 02. 2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Stadt Osnabrück am 10. 07. 2012 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Schutzgegenstand/Unterschutzstellung

Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden gemäß § 21 NAGBNatSchG zu Naturdenkmälern erklärt und in das Verzeichnis der Naturdenkmäler der Stadt Osnabrück gemäß § 14 Absatz 9 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) eingetragen.

§ 2

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung erfolgt aufgrund der Bedeutung der Naturdenkmäler für Wissenschaft, Natur- oder Landeskunde oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit. Ziel dieser Verordnung ist die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der Naturdenkmäler sowie der Schutz vor Eingriffen die ihren Zustand verändern oder ihre Erhaltung gefährden können.

§ 3

Geltungsbereich

Der Schutz dieser Verordnung bezieht sich auf die Naturdenkmäler mit ihrer unmittelbaren Umgebung.

Als unmittelbare Umgebung gilt der Wurzelbereich und der Luftraum über der Bodenfläche, der von den Kronen der Bäume bedeckt wird (Kronentraufbereich) zuzüglich 5 m.

§ 4

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG ist die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten.

(2) Verboten ist im Geltungsbereich insbesondere

1. den Boden zu befestigen, zu verdichten oder Aufschüttungen vorzunehmen,
2. den Grundwasserflurabstand zu verändern,
3. Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Baustelleneinrichtungen oder Baumaterial abzustellen, aufzustellen oder zu lagern
4. Stoffe zu lagern, anzuwenden oder einzuleiten, die zu einer Schädigung des Naturdenkmals und seines geschützten Bereichs führen können wie Salze, Säuren, Laugen, Teere, Öle, Düngemittel, Gärfutter sowie Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel
5. Abfälle, Bauschutt, Boden oder Abraum aller Art zu lagern,
6. das Lagern landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie Stroh, Silagen oder Holz
7. Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen
8. die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer zu machen.

§ 5

Freistellungen/nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten des § 4 dieser Verordnung bleiben

1. die rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, es sei denn dass dadurch eine Gefährdung des Naturdenkmals entsteht.
2. Maßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet, genehmigt oder ausgeführt werden
3. Maßnahmen, die der Verkehrssicherheit dienen.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Stadt Osnabrück – Untere Naturschutzbehörde – in besonderen Fällen/gemäß § 41 NAGBNatSchG (§ 67 BNatSchG) auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. diese aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses der aus Gründen sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar ist.

§ 7

Mitteilungspflicht, Verkehrssicherungspflicht

Der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmälern der Unteren Naturschutzbehörde zu melden.

Maßnahmen, die der Verkehrssicherung dienen, sind vom Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten durchzuführen und der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig, mindestens jedoch drei Werktage vor Durchführung der Maßnahmen mitzuteilen.

§ 8

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Stadt Osnabrück wird jeweils im Einzelfall prüfen, ob und in welchem Umfang die Kosten für notwendige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen übernommen werden können.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 43 NAGBNatSchG), wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Verboten des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwider handelt,
 - b) entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit einer Verordnung nach § 21 Abs. 1 Handlungen vornimmt, die das Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

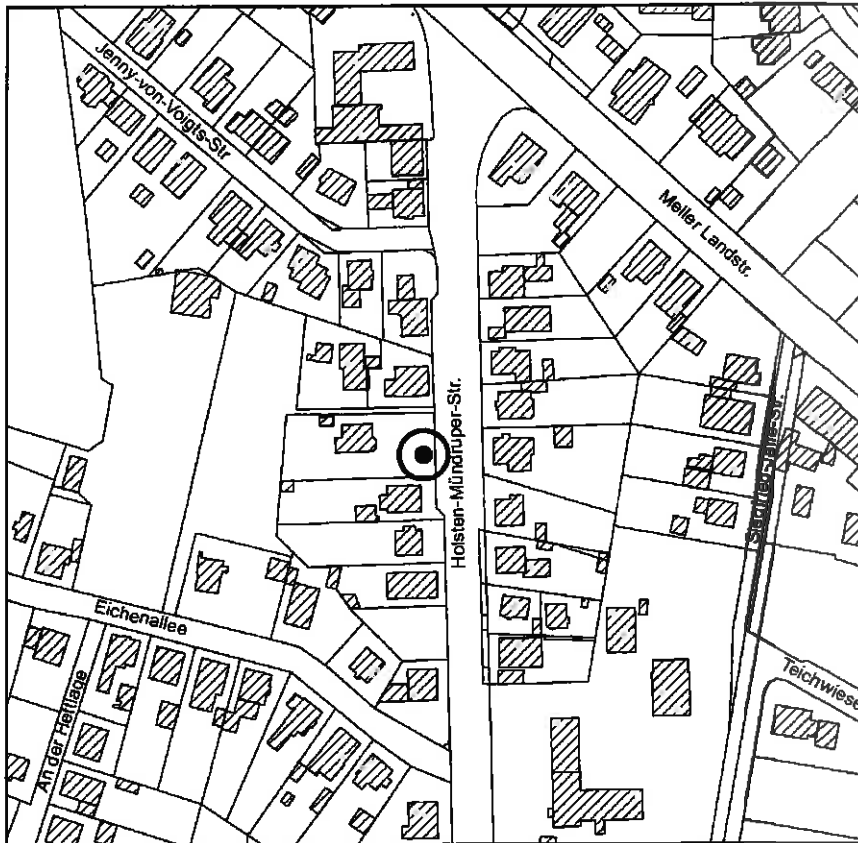
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, 10. 07. 2012

Pistorius
Oberbürgermeister

Anlage zur Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern in der Stadt Osnabrück

ND-Nr.	Bezeichnung, Art und Name D = Stammdurchmesser U = Stammumfang	Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung Standort	Schutzzweck
72	1 Blutbuche (Fagus sylvatica purpurea) D = 1,20 m U = 3,60 m Alter: ca. 80 Jahre	Voxtrup	3	11/12	Die Blutbuche steht im Vorgarten des Hauses Holsten-Mündruper-Straße 16.	Die Blutbuche hat aufgrund ihrer für das Alter von 80 Jahren überdurchschnittlichen Größe und Vitalität eine prägende Bedeutung für den Straßenzug und den Stadtteil.
73	1 Hainbuche (Carpinus betulus) D = 0,6 m U = 1,80 m Alter: ca. 90 - 100 Jahre	Nahne	7	32/93	Die Hainbuche steht im Garten des Grundstücks Hauswörmannsweg 156.	Die Hainbuche ist ein besonders markanter Baum mit ausgeprägtem Habitus. Frei stehende Hainbuchen dieser Größe sind im Stadtgebiet äußerst selten.
74	4 Stieleichen (Quercus robur) D = 1,30 / 1,10 / 1,10/ 0,6 m U = 1,80 - 3,90 m Alter: zwischen 100 und 200 Jahren	Atter	1	18/15	Die Eichen stehen auf dem Hofgrundstück Nieberg, Eikesberg 1 49076 Osnabrück.	Die Eichen stellen herausragene Exemplare einer Baumreihe entlang der Hofmauer dar.
75	2 Stieleichen (Quercus robur) D = 1,00 / 1,50 m U = 3,00 / 4,50 m Alter: ca. 150 und 200 Jahre	Pye	3	51 58/4	Die Eichen stehen an der Straße „Am Pyer Kirchweg“, gegenüber des Grundstückes To Pye 2 (Drees).	Die beiden Stieleichen sind aufgrund ihres Alters und Ausmaßes Straßenbild prägende Bäume entlang des Pyer Kirchweges.
76	1 Stieleiche (Quercus robur) D = 1,20 m U = 3,60 m Alter: ca. 180 Jahre	Osnabrück	1	300/5	Die Eiche steht in Eversburg Im Bereich der Straßen Landwehrstraße/Am Mühlenholz/Die Eversburg innerhalb einer öffentlichen Grünfläche.	Die Stieleiche ist als solitär stehender Baum an diesem Standort Straßen- und Ortsbild prägend.
77	1 Stieleiche (Quercus robur) D = 1,60 m U = 4,80 m Alter: ca. 240 Jahre	Hellern	6	90/5	Die Eiche steht als Einzelbaum östlich des Hasberger Weges im Grünland.	Die Eiche stellt aufgrund ihres Alters und des freien Standorts im Grünland ein besonders Landschaftsbild prägendes Exemplar dar.
78	1 Blutbuche (Fagus sylvatica purpurea) D = 1,15 m U = 3,45 m Alter: ca. 140 Jahre	Osnabrück	27	35	Die Blutbuche steht an der Bergstraße 28 in einem Privatgarten.	Es handelt sich bei der Blutbuche um ein besonders herausragendes Exemplar mit Stadtbild prägender Bedeutung.
79	2 Stieleichen (Quercus robur) D = 1,20 m / 1,50 m U = 3,60 m / 4,50 m Alter: ca. 170 und 200 Jahre	Voxtrup	3	158/2	Die beiden Eichen stehen am Gut Sandfort.	Die beiden solitär stehenden Eichen bilden im Zusammenhang mit dem Hofgebäude ein kulturhistorisch bedeutungsvolles Ensemble.
80	1 Stieleiche (Quercus robur) D = 1,50 m U = 4,50 m Alter: ca. 200 Jahre	Hellern	5	42/3	Die Eiche steht an der Lengericher Landstraße auf einem städtischen Grundstück.	Die Eiche ist ein markanter Einzelbaum mit ausgeprägtem Habitus und besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

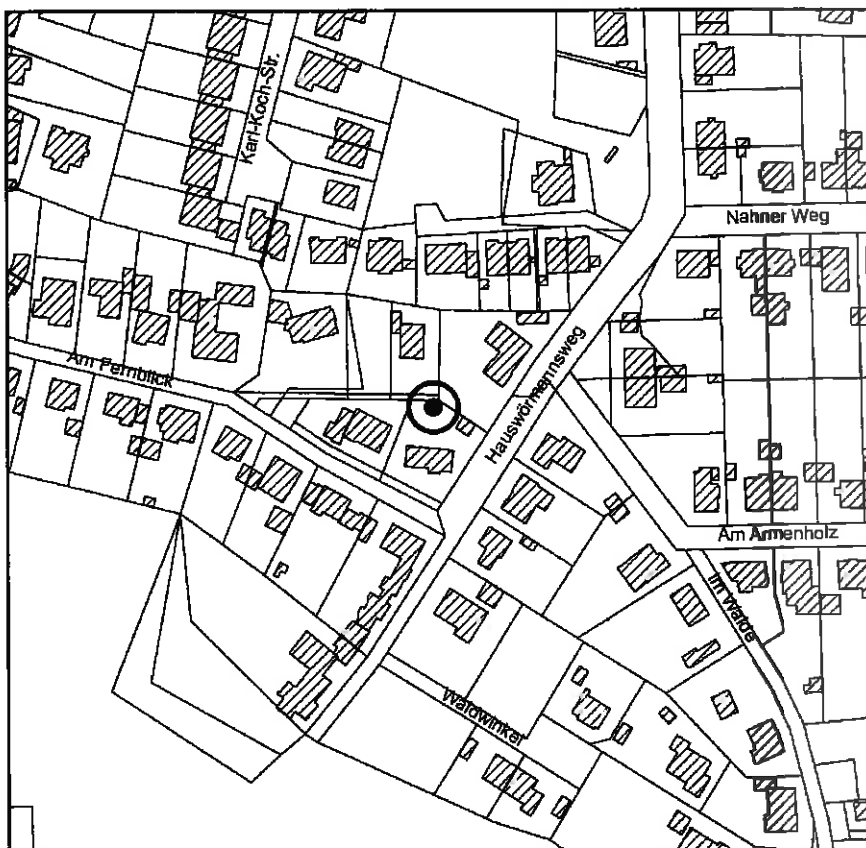


Naturdenkmal ND-OS-72

Blutbuche
Holsten-Mündruper-Straße 16

Karte zur Verordnung vom.10.07.2012
zum Schutz von Naturdenkmälern
in der Stadt Osnabrück

Maßstab: 1 : 1500
Kartengrundlage: ALK



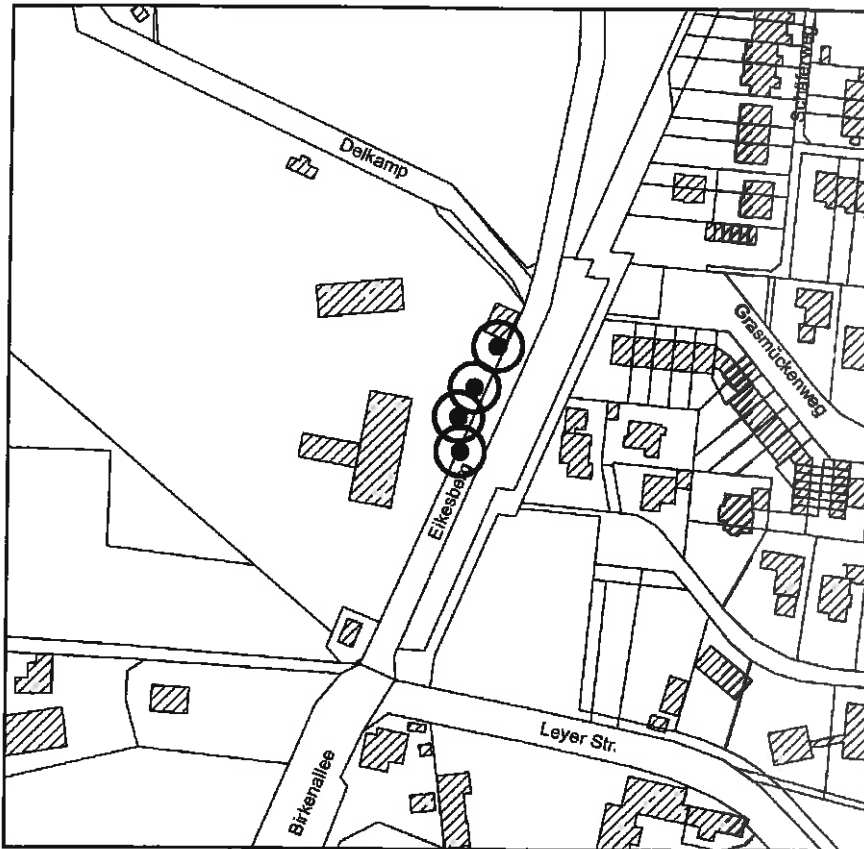
Naturdenkmal ND-OS-73

Hainbuche
Hauswörmannsweg 156

Karte zur Verordnung vom.10.07.2012
zum Schutz von Naturdenkmälern
in der Stadt Osnabrück

Maßstab: 1 : 1500
Kartengrundlage: ALK





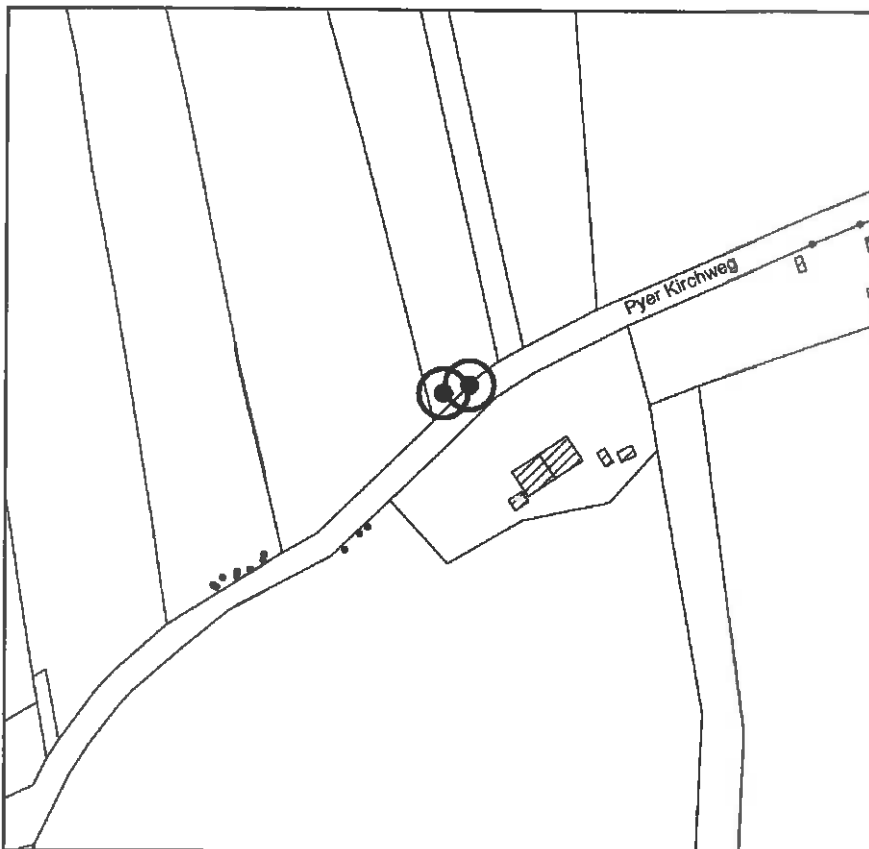
OSNABRÜCK

Naturdenkmal ND-OS-74

**4 Stieleichen
Eikesberg 1**

Karte zur Verordnung vom 10.07.2012
zum Schutz von Naturdenkmälern
in der Stadt Osnabrück

Maßstab: 1 : 1500
Kartengrundlage: ALK



OSNABRÜCK

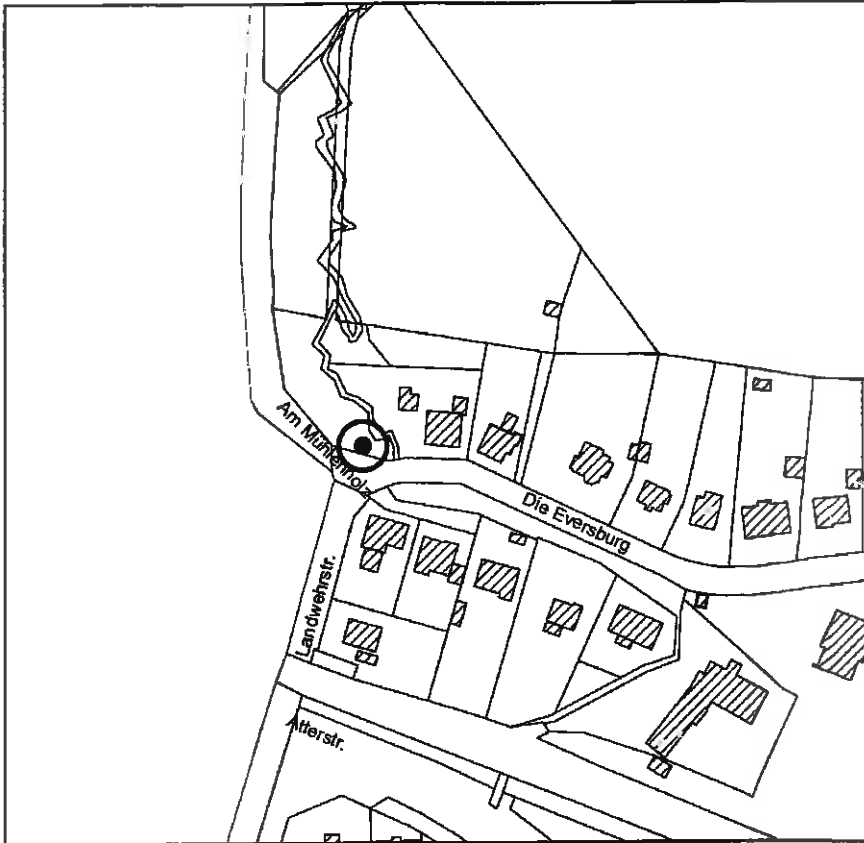
Naturdenkmal ND-OS-75

**2 Stieleichen
Pyer Kirchweg**

Karte zur Verordnung vom 10.07.2012
zum Schutz von Naturdenkmälern
in der Stadt Osnabrück

Maßstab: 1 : 1500
Kartengrundlage: ALK



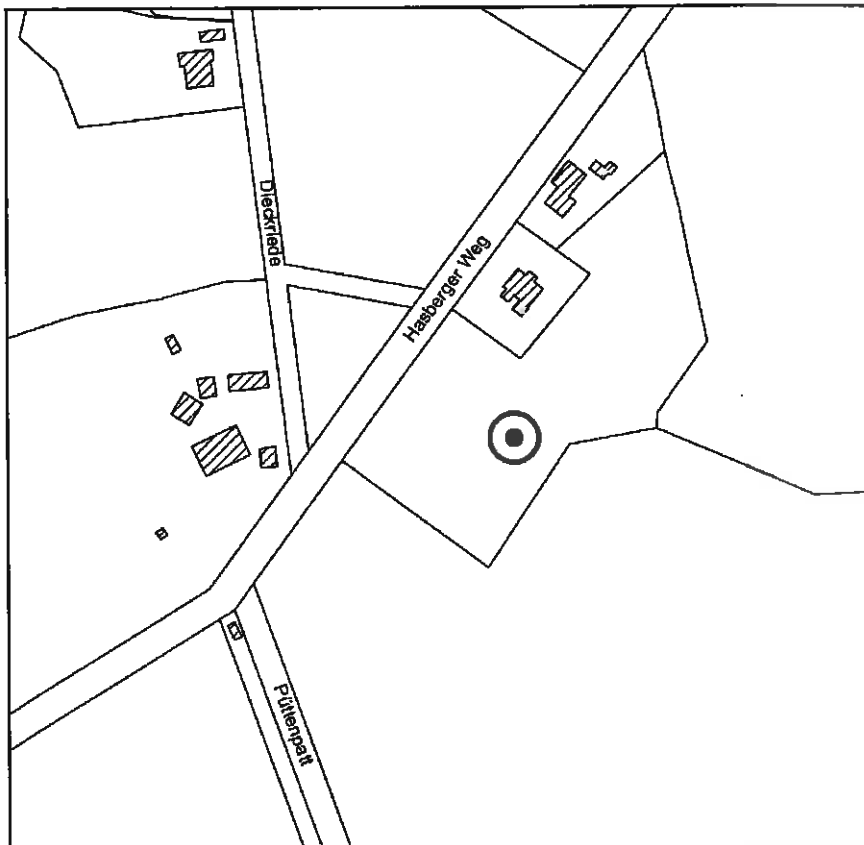


Naturdenkmal ND-OS-76

**Stieleiche
Am Mühlenholz**

Karte zur Verordnung vom 10.07.2012
zum Schutz von Naturdenkmälern
in der Stadt Osnabrück

Maßstab: 1 : 1500
Kartengrundlage: ALK



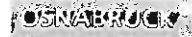
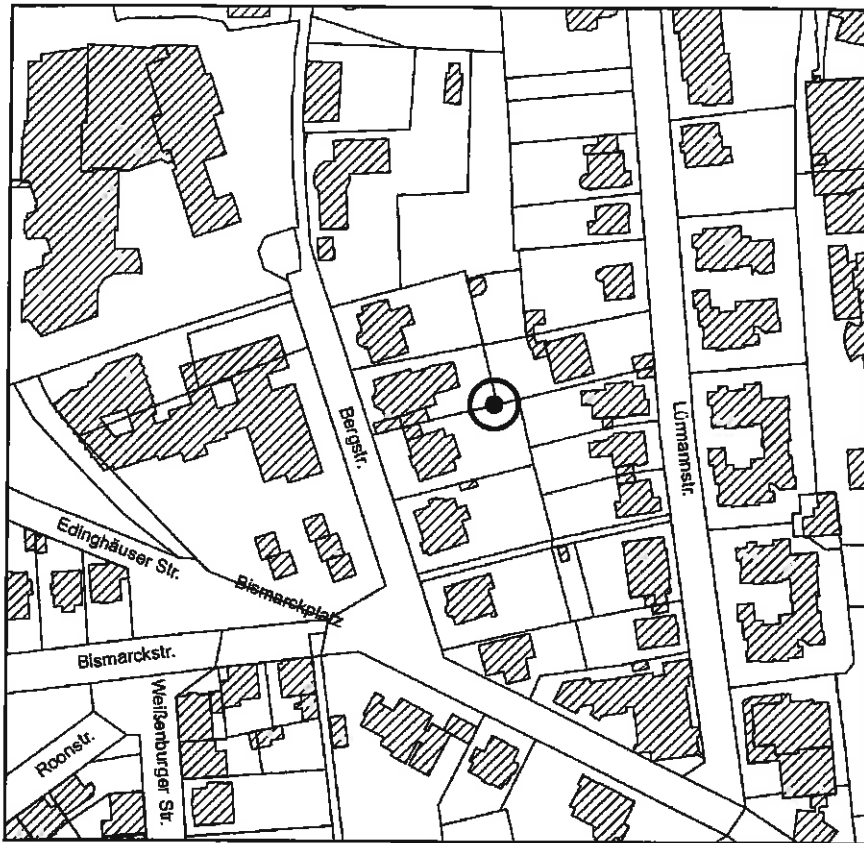
Naturdenkmal ND-OS-77

**Stieleiche
Hasberger Weg**

Karte zur Verordnung vom 10.07.2012
zum Schutz von Naturdenkmälern
in der Stadt Osnabrück

Maßstab: 1 : 1500
Kartengrundlage: ALK



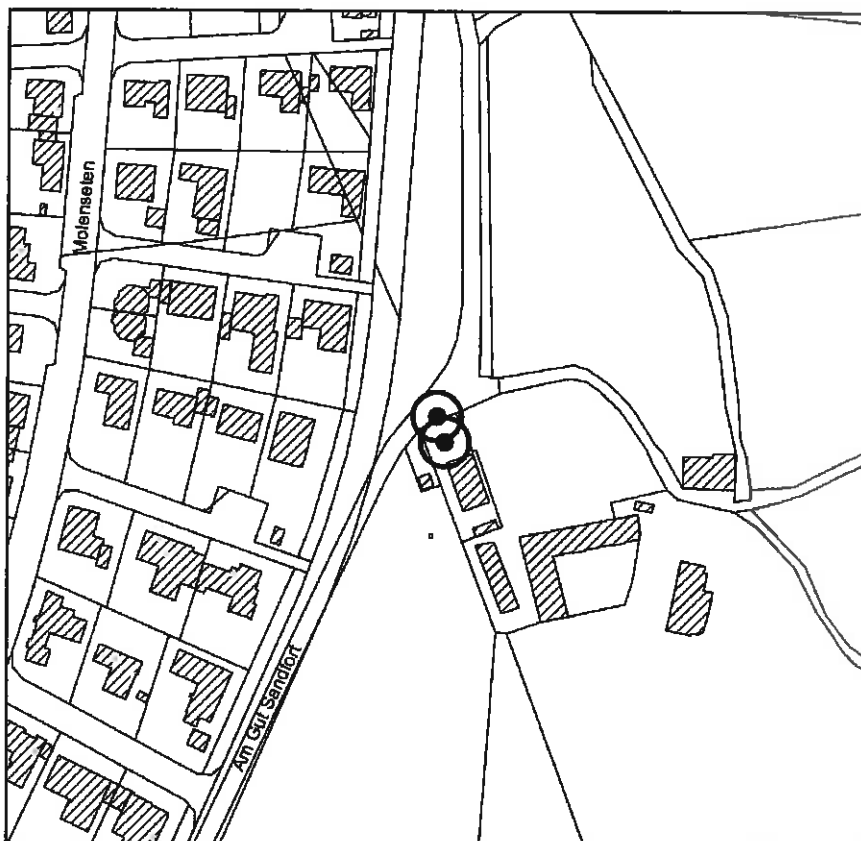


Naturdenkmal ND-OS-78

Blutbuche
Bergstraße 28

Karte zur Verordnung vom 10.07.2012
zum Schutz von Naturdenkmälern
in der Stadt Osnabrück

Maßstab: 1 : 1500
Kartengrundlage: ALK



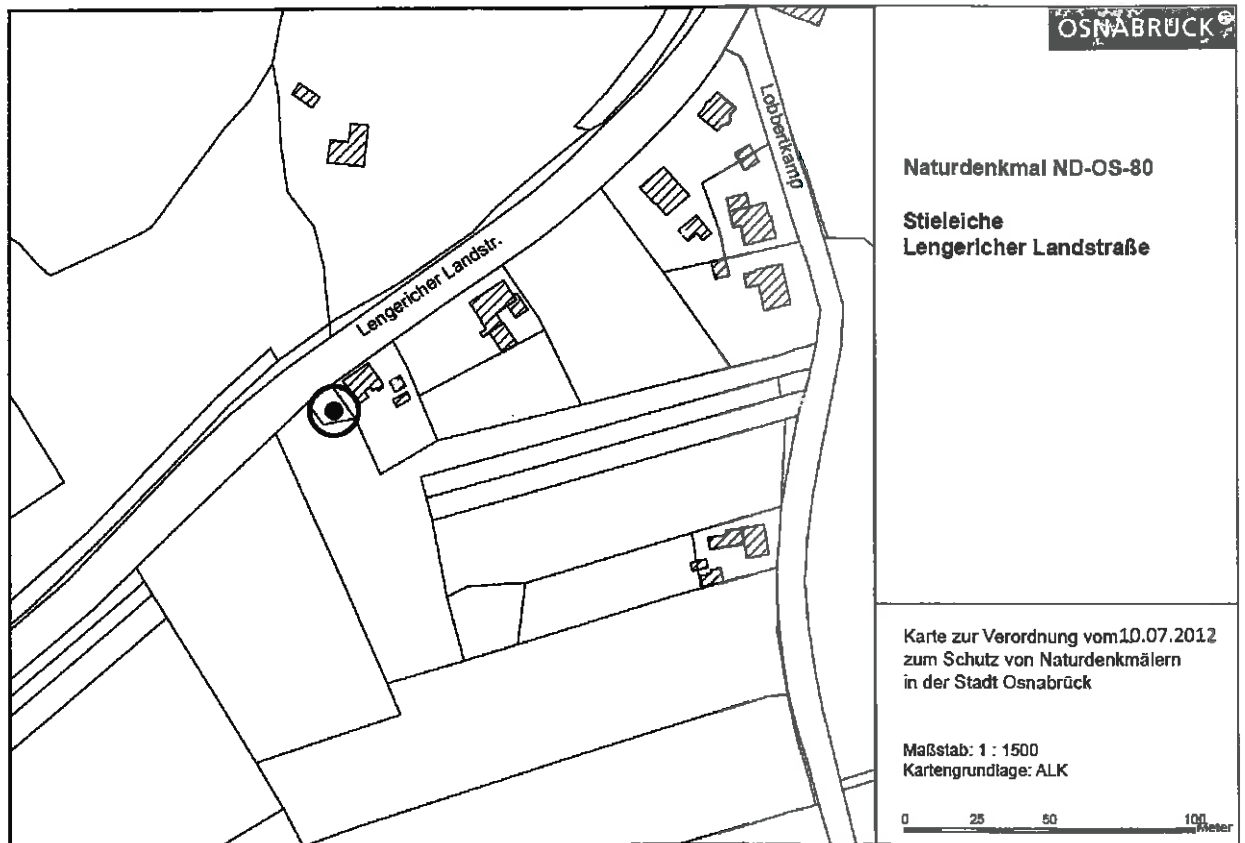
Naturdenkmal ND-OS-79

2 Stieleichen
Am Gut Sandfort 40c

Karte zur Verordnung vom 10.07.2012
zum Schutz von Naturdenkmälern
in der Stadt Osnabrück

Maßstab: 1 : 1500
Kartengrundlage: ALK





Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluß jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.